

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windkraftanlagen in Lebensräumen des Auerhuhns im Schwarzwald

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Grundlage nimmt sie eine Priorisierung zwischen dem Ausbau von Windkraftanlagen und dem Artenschutz in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald vor, unter Angabe der fachlichen, rechtlichen und planerischen Kriterien (z. B. Erhaltungszustand der Population, Raumwiderstand, Umweltprüfungen, Energienutzen)?
2. Ist es vorgesehen, den Bau von Windkraftanlagen auch in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald wie im Bereich Sirmitz zuzulassen?
3. Wie bewertet sie die ökologischen Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald (bitte unter Angabe der konkreten Indikatoren, die zur Bewertung der ökologischen Auswirkungen herangezogen werden)?
4. Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an die Größe von Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald im Hinblick auf die durch wissenschaftlich belegte Scheuchwirkungen von bis zu 850 Metern verursachten Lebensraumverluste?
5. Wie stellt sie sicher, dass auf diesen Ausgleichsflächen eine Wiederbesiedlung durch das Auerhuhn erfolgt?
6. Welche Kriterien und wissenschaftlichen Nachweise legt sie zugrunde, um den Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Wiederbesiedlung durch das Auerhuhn zu bewerten?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Eignung von Geldzahlungen als Ausgleichsmaßnahme für ökologische Beeinträchtigungen, einschließlich möglicher Gefährdungen des Auerhuhns, infolge des Baus von Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald?

Eingegangen: 4.8.2025 / Ausgegeben: 22.9.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie bewertet sie den Beitrag von Windkraftanlagen zur Energiewende im Verhältnis zu den Schutzinteressen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald?
9. Wie bewertet sie das Rotwildmanagement im Schwarzwald, insbesondere im staatlichen Forstbezirk Kaltenbronn, im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Auerhuhn-Population?

4.8.2025

Hoher FDP/DVP

Begründung

Im Schwarzwald sind relevante Auerwildflächen besonders sensible Gebiete mit hoher artenschutzfachlicher Bedeutung. Gleichzeitig sind unter anderem diese Gebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen relevant. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, wie mit den Anforderungen aus Klimaschutz, Energiewende und Artenschutz umgegangen wird und auf welcher fachlichen Grundlage entsprechende Maßnahmen als vereinbar bewertet werden.

Das Thema wurde bereits in früheren Parlamentarischen Initiativen behandelt. Seither haben sich jedoch sowohl fachliche als auch planerische Rahmenbedingungen weiterentwickelt, unter anderem durch die Überarbeitung der Planungsgrundlage „Auerhuhn und Windenergie“, den beschleunigten Ausbau der Windkraft sowie neue Erkenntnisse zur Lebensraumverträglichkeit. Diese Kleine Anfrage zielt darauf, den aktuellen Stand der Bewertung, der Entscheidungsgrundlagen und der Abwägungsprozesse der Landesregierung zu erfassen.

Antwort^{*)}

Mit Schreiben vom 16. September 2025 Nr. UM7-0141.5-60/23/7 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Auf welcher Grundlage nimmt sie eine Priorisierung zwischen dem Ausbau von Windkraftanlagen und dem Artenschutz in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald vor, unter Angabe der fachlichen, rechtlichen und planerischen Kriterien (z. B. Erhaltungszustand der Population, Raumwiderstand, Umweltprüfungen, Energienutzen)?*
2. *Ist es vorgesehen, den Bau von Windkraftanlagen auch in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald wie im Bereich Sirnitz zuzulassen?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Auerhuhnschutzbelange sowohl auf Planungs- als auch auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Dies erfolgt auf Grundlage der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Einbindung der relevanten Akteursgruppen herausgegebenen Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (nachfolgend Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn).

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn formuliert basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen Empfehlungen für die Planungs- und Genehmigungsebene, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn sieht konzeptionell keine „harten“ Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vor. Die Planungsgrundlage unterscheidet in Bezug auf die Belange des Auerhuhns zwischen Flächen ohne Raumwiderstand, Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand und Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand. Vor dem Hintergrund der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stehen somit der Errichtung von Windenergieanlagen lediglich auf solchen Flächen hohe rechtliche Hürden durch den Auerhuhnschutz entgegen, bezüglich derer die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des europäischen Rechtsrahmens (EU-Vogelschutzrichtlinie) dem Arten- und Gebietsschutz ein entsprechend hohes Gewicht beimessen. Daher ist im Einzelfall gegebenenfalls unter Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen und unter Inkaufnahme von aufwendigeren Genehmigungsverfahren der Bau von Windenergieanlagen auch in relevanten Auerhuhnflächen möglich.

Die konkreten fachlichen und rechtlichen Kriterien und die zugehörige Kartengrundlage in Form von digitalen Geodaten können der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn entnommen werden (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/energie/windenergie/>).

Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stellt auch für die Träger der Regionalplanung eine Hilfestellung dar und wird bei der Aufstellung der Teilregionalpläne/Teilfortschreibungen Windenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive von allen betroffenen Regionalverbänden herangezogen. Für Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand empfiehlt die Planungsgrundlage für die Regionalplanung eine Zurückstellung. Diese Flächen werden daher von den Regionalverbänden grundsätzlich nicht für Vorranggebiete vorgesehen, es sei denn die Vollzugsfähigkeit einer entsprechenden Planung wäre anderweitig erwiesen. Ein solcher Fall kann z. B. dann gegeben sein, wenn sich auf der Fläche bereits ein genehmigter Windpark befindet oder wenn ein Gutachten vorliegt, das die Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht im Hinblick auf das Auerhuhn bestätigt hat.

Bei Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand ist nach der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn in der Regel davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können. Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand wurden deshalb von den betroffenen Regionalverbänden nicht von vornherein aus der Gebietskulisse herausgenommen.

Im Bereich der Simnitz in der Region Südlicher Oberrhein gibt es nach der Planungsgrundlage keine Flächen mit erhöhtem oder sehr hohem Raumwiderstand, die vom Verband Region Südlicher Oberrhein als Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen sind. Vielmehr befinden sich die dort vorgesehenen Vorranggebiete nach Maßgabe der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn außerhalb solcher Flächen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Simnitz/Dreisnitz sind neue Erkenntnisse zu Auerhuhnvorkommen im Bereich Simnitz bekannt geworden, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

3. Wie bewertet sie die ökologischen Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald (bitte unter Angabe der konkreten Indikatoren, die zur Bewertung der ökologischen Auswirkungen herangezogen werden)?

Mögliche ökologische Auswirkungen von Windenergieanlagenstandorten innerhalb von für das Auerhuhn relevanten Flächen unterscheiden sich von anderen Standorten im Land insbesondere mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des Auerhuhns. Für eine Bewertung der möglichen Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie auf für das Auerhuhn relevanten Flächen im Schwarzwald wird auf die Stellungnahmen der Landesregierung zu Frage 1 der Landtagsdrucksache 17/1959 und zu Frage 15 der Landtagsdrucksache 17/3655 verwiesen.

4. *Welche Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an die Größe von Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald im Hinblick auf die durch wissenschaftlich belegte Scheuchwirkungen von bis zu 850 Metern verursachten Lebensraumverluste?*
5. *Wie stellt sie sicher, dass auf diesen Ausgleichsflächen eine Wiederbesiedlung durch das Auerhuhn erfolgt?*
6. *Welche Kriterien und wissenschaftlichen Nachweise legt sie zugrunde, um den Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Wiederbesiedlung durch das Auerhuhn zu bewerten?*

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bezüglich der Auerhuhnschutzbelange zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang das geplante Vorhaben gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstößt bzw. ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Werden Verbotstatbestände erfüllt oder eine erhebliche Beeinträchtigung eines VSG festgestellt, sind entsprechende naturschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Als geeignete Maßnahmen kommen vor allem solche der Habitatgestaltung in Betracht. Die konkrete Herleitung der Maßnahmenflächengröße ist in hohem Maße vom Einzelfall abhängig und muss einzelfallspezifisch naturschutzfachlich ermittelt werden.

Im Rahmen der Erstellung eines Ausgleichskonzepts legt der Antragsteller im Genehmigungsverfahren dar, wie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (in der Regel habitatgestaltende Maßnahmen gemäß Aktionsplan Auerhuhn [APA]) die naturschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich des Auerhuhnschutzes eingehalten werden. Die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen mit Blick auf den Maßnahmentyp, die Flächengröße sowie die räumliche Lage der Maßnahmenflächen muss gewährleisten, dass die festgestellten Beeinträchtigungen aus naturschutzrechtlicher Sicht mit hinreichender Prognosesicherheit vermieden oder ausgeglichen werden. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit eines Schutzkonzepts stehen insbesondere bei Betroffenheit eines Europäischen Vogelschutzgebiets einer Zulassung entgegen. Der 2008 veröffentlichte APA umfasst die Beschreibung von Auerhuhn-Habitatpflegemaßnahmen, insbesondere die Schaffung von Freiflächen und Lücken, deren Bedeutung für die Auerhuhnpopulation auch im Zuge der Evaluation des APA 2019 bestätigt wurden. In der Praxis zeigen erste Ergebnisse des Wirkungsmonitorings, dass auch neu geschaffene Habitate bevorzugt von den Tieren als Lebensraum genutzt werden.

Mit der Herstellung geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld von Auerhuhnvorkommen kann demnach mit einer hohen Prognosesicherheit von einer Wiederbesiedlung ausgegangen werden. Allgemein ist zu beachten, dass die Raumnutzung im Bereich von grundsätzlich geeigneten Habitaten stets durch ein dynamisches Geschehen und von vielen Faktoren abhängig ist. Geeignete Habitatstrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass für eine ansteigende Auerhuhnpopulation Wiederbesiedlungsflächen vorhanden sind.

Legt ein Ausgleichskonzept aufgrund von nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten nicht mit der erforderlichen Prognosesicherheit eine ausreichende Wirksamkeit dar, kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ein Monitoring mit Risikomanagement festgelegt werden, um die ökologische Funktion der Maßnahme fortdauernd zu gewährleisten. Begleitend zu dem Monitoring werden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall vorgesehen, dass die Maßnahme nicht das gewünschte Ziel erreicht. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist dabei fachgutachterlich zu bewerten.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Eignung von Geldzahlungen als Ausgleichsmaßnahme für ökologische Beeinträchtigungen, einschließlich möglicher Gefährdungen des Auerhuhns, infolge des Baus von Windkraftanlagen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald?

Nach der in § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Eingriffsregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nur für den Fall, dass die Beeinträchtigungen nicht vermieden und nicht in angemessener Zeit ausgeglichen werden können und sich die den Eingriff rechtfertigenden öffentlichen oder privaten Belange im Rahmen der Abwägung gegenüber den Kompensationsinteressen durchsetzen, lässt das Gesetz im Rahmen der Eingriffsregelung eine Ersatzzahlung zu. Die Landesregierung hält das in dieser Prüfkaskade enthaltene Vermeidungsgebot, das Verursacherprinzip und das Folgenbewältigungsprinzip von grundsätzlicher Bedeutung für die Erreichung der Anliegen des Naturschutzes.

Auf EU- und bundesgesetzlicher Ebene wurden in den letzten zwei Jahren im Rahmen der Beschleunigungsregelungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Blick auf den Artenschutz rechtliche Möglichkeiten geschaffen, in bestimmten Konstellationen Beeinträchtigungen von geschützten Artvorkommen durch Geldzahlungen zugunsten nationaler Artenhilfsprogramme auszugleichen. Diese Beschleunigungsregelungen greifen jedoch nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten, sodass Geldzahlungen anstatt konkreter Ausgleichsmaßnahmen bei der Betroffenheit des Auerhuhns keine tragende Rolle in Baden-Württemberg spielen werden.

8. Wie bewertet sie den Beitrag von Windkraftanlagen zur Energiewende im Verhältnis zu den Schutzinteressen in relevanten Auerwildflächen im Schwarzwald?

Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn stellt aus Sicht der Landesregierung eine geeignete Grundlage dar, um den Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald mit dem langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald zu vereinen.

9. Wie bewertet sie das Rotwildmanagement im Schwarzwald, insbesondere im staatlichen Forstbezirk Kaltenbronn, im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Auerhuhn-Population?

Auerhühner bevorzugen offene Waldhabitate mit Beerkrautvegetation. Rotwild kann bei entsprechend hohen Wilddichten durch Äsung einen Beitrag zur Offenhaltung von Waldflächen leisten. Der Nationalpark Schwarzwald nutzt den Einfluss des Rotwilds daher gezielt zur Habitatgestaltung im Rahmen des Auerhuhnschutzes. Diese Form der Lebensraumgestaltung durch intensiven Äsungsdruck hoher Rotwildbestände kann allerdings in Flächen mit wirtschaftlichen Zielsetzungen aufgrund der Wildschadensproblematik nicht umgesetzt werden.

Das Rotwildmanagement für den Nordschwarzwald wurde im Rahmen der „Rotwildkonzeption Nordschwarzwald“ bearbeitet. Die konkrete Umsetzung des Rotwildmanagements ist generell abhängig von den Zielsetzungen der jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und jagdlichen Flächenverantwortlichen. Das Offenhalten von Waldbeständen oder die Erhöhung des Äsungsdrucks auf Beerkrautbestände ist kein formuliertes Ziel der Rotwildkonzeptionen.

Die Empfehlungen der Rotwildkonzeption Nordschwarzwald zum Rotwildmanagement werden im Forstbezirk Kaltenbronn umgesetzt. Ziel ist die Erhaltung eines gesunden Rotwildbestandes, der eine natürliche Waldverjüngung und Waldentwicklung ermöglicht.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft